



Informationen zur Realschulabschlussprüfung für Schulfremde

Voraussetzungen zur Zulassung

- Die Realschulabschlussprüfung kann als Schulfremde*r ablegen,
- wer die Prüfung nicht eher ablegt, als es bei normalem Schulbesuch möglich wäre, und
 - wer weder die ordentliche Abschlussprüfung noch die Schulfremdenprüfung Realschule schon erfolgreich abgelegt hat, und
 - wer nicht mehr als einmal erfolglos an der ordentlichen Abschlussprüfung oder der Schulfremdenprüfung Realschule teilgenommen hat und
 - wer keine Hauptschule, Realschule oder Gymnasium besucht.
- Abweichend hiervon werden Schüler der Klasse 10 des Gymnasiums zugelassen, wenn ihre Versetzung gefährdet ist und sie im Falle einer Nichtversetzung ihre bisherige Schule verlassen müssten.

Meldung zur Prüfung und Zulassung

Die Anmeldung erfolgt schriftlich beim zuständigen Schulamt unter Verwendung des Anmeldebogens bis **1. März** (Eingang 12 Uhr) des jeweiligen Jahres. Bei der Meldung sind alle geforderten Unterlagen sofort abzugeben. Die Entscheidung über die Zulassung teilt das Staatliche Schulamt den Bewerber*innen schriftlich mit.

Anmeldeunterlagen

Der Meldung zur Abschlussprüfung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Geburtsurkunde oder Ausweis (Kopie)
2. Lebenslauf mit Angaben über den bisherigen Bildungsgang und die gegebenenfalls ausgeübte Berufstätigkeit
3. Abgangs- bzw. Abschlusszeugnisse der besuchten Schulen (Kopie)
-> bei Schüler*innen der Kl. 10 Gymnasium stattdessen die Bescheinigung über die Abgangsgefährdung, siehe Anlage, sowie Kopie der Halbjahres-information
4. Eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Erfolg schon einmal an der Abschlussprüfung teilgenommen wurde (siehe Anmeldeformular)
5. Eine Erklärung welche Wahlfächer mündliche Prüfungsfächer sein sollen (siehe Anmeldeformular)
6. Angaben über die Art der Vorbereitung auf die Prüfung (siehe Anmeldeformular)

Umfang und Durchführung der Prüfung (siehe Ablaufschema)

Die **schriftliche Prüfung** erstreckt sich auf die Fächer Deutsch, Mathematik, Pflichtfremdsprache und Wahlpflichtfach.

Die **mündliche Prüfung** erstreckt sich auf eine der Naturwissenschaften (Biologie, Physik, Chemie), eines der gesellschaftswissenschaftlichen Fächer (Geographie, Geschichte, Gemeinschaftskunde), die Pflichtfremdsprache in Form der Kommunikationsprüfung und ein weiteres von den Prüflingen zu benennendes schriftlich geprüftes Prüfungsfach, sowie auf Wunsch des Prüflings oder nach Entscheidung des Vorsitzenden auch auf das übrige schriftliche Prüfungsfach. Der Prüfungsteilnehmer, die Prüfungsteilnehmerin benennt das weitere, bereits schriftlich geprüfte Prüfungsfach, spätestens am zweiten Unterrichtstag nach Bekanntgabe der Noten der schriftlichen Prüfung schriftlich gegenüber dem Schulleiter der beauftragten Realschule.

Der Prüfungsteilnehmer, die Prüfungsteilnehmerin kann dem Prüfungsausschuss selbst angefertigte Arbeiten, insbesondere schriftliche Arbeiten, Zeichnungen, Modelle und Werkstücke vorlegen, deren Thema in die mündliche Prüfung des jeweiligen Faches einbezogen wird.

Nichtteilnahme und Rücktritt

Wer ohne wichtigen Grund an einem der Prüfungsteile ganz oder teilweise nicht teilnimmt, hat die Prüfung nicht bestanden. Ein Fernbleiben wegen Krankheit ist sofort der prüfenden Schule mitzuteilen. Ein ärztliches oder amtsärztliches Zeugnis ist am Prüfungstag vorzulegen. Im Nachhinein kann eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht mehr geltend gemacht werden.

Sofern ein wichtiger Grund vorliegt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die nicht abgelegten Prüfungsteile können in einem Nachtermin nachgeholt werden.

Täuschungshandlungen

Wer es unternimmt, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, begeht eine Täuschungshandlung. Wer eine Täuschungshandlung begeht wird von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen, dies gilt als Nichtbestehen der Abschlussprüfung. In leichten Fällen kann stattdessen die Prüfungsleistung mit der Note „ungenügend“ bewertet werden. Wer durch sein Verhalten die Prüfung so schwer stört, dass es nicht möglich ist, die Prüfung ordnungsgemäß durchzuführen, wird von der Prüfung ausgeschlossen, dies gilt als Nichtbestehen der Abschlussprüfung. Das Benützen von Mobiltelefonen und Smart-Watches während der Prüfung ist nicht gestattet. Nach den Regelungen der Prüfungsordnungen ist bereits das Mitführen eines Mobiltelefons oder einer Smart-Watch eine Täuschungshandlung.

Prüfungsergebnis

Als Prüfungsergebnis in einem Fach zählt allein die Prüfungsleistung, dabei ist bei schriftlich und mündlich geprüften Fächern der Durchschnitt der beiden erzielten Noten zu bilden.

Maßgebend für das Bestehen der Prüfung ist die Realschulversetzungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

Schüler*innen, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis über den Realschulabschluss; ansonsten wird auf Wunsch eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Prüfung erstellt.

Die Realschulabschlussprüfung darf insgesamt höchstens einmal, frühestens nach einem Jahr, wiederholt werden.

Von den Bewerbern wird erwartet, dass sie ein ernsthaftes Interesse an der Schulfremdenprüfung zeigen und die Schul-, Haus- und Prüfungsordnungen einhalten. Dazu gehören auch ein pünktliches Erscheinen und eine Abmeldung, falls eine Teilnahme an der Prüfung doch nicht stattfinden soll.

Bei weiteren Fragen zur Zulassung wenden Sie sich bitte an Veronika Elflein
(07544/5097-116 - veronika.elflein@ssa-mak.kv.bwl.de)

Bei Fragen zur Anmeldung wenden Sie sich bitte an Angela Beuter
(07544/5097-127 - angela.beuter@ssa-mak.kv.bwl.de)